



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.: 083-2020
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.105

Eingereicht am: 31.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 420/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**
Antrag Finanzkommission: **Annahme als Postulat**

Keine Senkung der Unternehmenssteuern in der aktuellen Situation!

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die für das Jahr 2021 geplante Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zu verzichten.

Begründung:

Durch die Corona-Krise entstehen wesentliche Zusatzausgaben und Mindereinnahmen. Weitere Mindererträge durch eine Senkung der Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen würden den Finanzhaushalt zusätzlich verschlechtern und sind in dieser Situation nicht vertretbar.

Begründung der Dringlichkeit: Der Budgetprozess ist in Arbeit.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat in der Frühlingssession 2020 beauftragt, im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen (Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen für juristische und natürliche Personen)¹. Die Finanzmotion unterstützte die vom Regierungsrat am 29. August 2019 kommunizierte Ab-

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-e35cb055dff44d83bb2a9f428f549b38.html>

sicht, die Steuergesetzrevision 2021 in ein Gesamtpaket einzuschliessen, das zur Entlastung von natürlichen und juristischen Personen Steueranlagensenkungen per 2021 und 2022 vorsieht.²

Mit einer Finanzmotion kann der Regierungsrat beauftragt werden, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen (Art. 64 des Gesetzes über den Grossen Rat, Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21). Mit der vorliegenden Finanzmotion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Rahmen des Voranschlags 2021 auf einen Antrag zur Senkung der Steueranlage für juristische Personen zu verzichten. Zur Begründung wird auf die Verschlechterung des Finanzhaushaltes als Folge der «Coronavirus-Krise» hingewiesen.

Diese wird die wirtschaftliche Entwicklung und somit auch den kantonalen Finanzhaushalt zweifellos massiv beeinträchtigen. Der Regierungsrat wird deshalb die in den bisherigen Planzahlen berücksichtigten Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge nach unten anpassen müssen. Gleichzeitig werden sich die Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auch auf der Aufwandseite niederschlagen (u.a. in der Gesundheitsversorgung, im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder aufgrund der durch den Regierungsrat beschlossenen Sofortmassnahmen). Das Ausmass der Beeinträchtigung des kantonalen Finanzhaushaltes kann zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht abgeschätzt werden.

Der Regierungsrat wird den Voranschlag 2021 und den Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 im August 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschieden. Zu diesem Zeitpunkt dürften erste grobe Erkenntnisse hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auf den kantonalen Finanzhaushalt vorliegen und dem Regierungsrat eine finanz- und steuerpolitische Auslegeordnung ermöglichen. Für eine solche ist es zum heutigen Zeitpunkt nach Auffassung des Regierungsrates aber zu früh. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die **Annahme** des vorliegenden Vorstosses als **Postulat**.

Den abschliessenden Entscheid zur Anpassung der Steueranlage wird der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte zum Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022 – 2024 in der Wintersession 2020 fällen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Befürworterinnen und Befürworter des Postulats wollen, dass der Grosse Rat ein kleines Zeichen zur Schadensminderung betr. der finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise setzt. Die meisten Firmen werden im kommenden Jahr kaum Gewinne ausweisen, also würden sie auch nicht von der Senkung profitieren. Diejenigen, die noch Gewinne ausweisen können, sollen einen Beitrag leisten und müssten auf die Senkung der Steuern für juristische Personen verzichten. Dabei ist klar, dass dies nur ein kleiner Beitrag zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Berner Staatsrechnung sein kann, die von allen Seiten Opfer verlangen wird und ausgewogen sein muss. Neben Aufwandminderung müssen auch Mehreinnahmen in Betracht gezogen werden.

Der Gegnerinnen und Gegner des Postulats halten das Anliegen für verfrüht. Der Entscheid kann getrost erst in der Haushaltsdebatte der Wintersession 2020 gefällt werden, wenn die finanziellen Auswirkungen schon etwas deutlicher zu Tage getreten sind. Die Überweisung des Vorstosses zum jetzigen Zeitpunkt wäre ein falsches Signal an die Unternehmen in dieser schwierigen Zeit. Sie erinnern auch daran, dass der Grosse Rat in der letzten Session eine genau anders lautende Finanzmotion gutgeheissen hat (FM 259-2019). Dazwischen liegt zwar die Coronavirus-Krise, trotzdem erscheint das Vorgehen wenig stringent.

Verteiler

– Grosser Rat

2

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen